



Amtliche Bekanntmachungen

ZELL A.H.

Verantwortlich: Bürgermeister Günter Pfundstein

Freitag, 23. Oktober 2020

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,



nun ist es so weit. Der Definition zufolge gehört der Ortenaukreis mit mehr als 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern im Schnitt der letzten 7 Tage zu den »Risikogebieten«.

Am Mittwoch lag der Wert der übermittelten Fälle im Landkreis bei 242 Infizierten innerhalb einer

Woche. Es gibt dennoch keinen Grund in Panik zu verfallen. Schließlich haben die Experten in den vergangenen Monaten viel dazu gelernt. Das Gesundheitssystem ist außerdem gut auf die zweite Welle vorbereitet.

Die wichtigste und einfachste Botschaft bei den kaum noch zu überblickenden Regeln lautet nach wie vor:

- Abstand halten (1,5 m)
- Falls der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden kann: Mund- und Nasenbedeckung tragen
- Händehygiene

Wer sich an diese Grundregeln hält, macht alles richtig!

Ein herzliches Dankeschön richte ich an alle Helferinnen und Helfer der diesjährigen »Kreisputzete«. Der erste Termin im Frühjahr musste aufgrund der Corona-Pandemie verschoben werden. Jetzt im Herbst waren hauptsächlich Schülerinnen und Schüler unterwegs und haben wild abgelagerten Müll eingesammelt. Es waren dabei ausschließlich die bereits im Frühjahr angemeldeten Kleingruppen aktiv, weshalb die Aktion jetzt im Herbst nicht mehr beworben wurde. Helfen Sie mit Ihrem Verhalten stets mit, dass die Umwelt sauber bleibt. Vielen Dank.

Am Samstag, 24.10.2020, findet die angekündigte Baumpflanzaktion statt. Dank der Unterstützung von rund 150 Sponsoren, stehen beachtliche 7.257 EUR zur Verfügung. DANKE im Namen der Stadt Zell am Harmersbach!

Diejenigen, die sich angemeldet haben, treffen sich um 9.00 Uhr beim Wanderparkplatz Schwarzer Adler. Bitte an passende Kleidung denken und wenn möglich eine eigene Schaufel/Spaten mitbringen. Nach einer kleinen Einweisung werden so viele kleine Eichensetzlinge wie möglich auf der Waldfläche eingepflanzt. Insgesamt werden wir mit dieser Baumpflanzaktion 1000 neue Bäume auf die Fläche bringen.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende und einen guten Start in die letzte Oktoberwoche.
Bleiben Sie gesund.

Herzlichst

Ihr

Günter Pfundstein
Bürgermeister

Bürgerservice Stadt Zell am Harmersbach

ZELL AM HARMERSBACH

• Rathaus Zell am Harmersbach

Hauptstr. 19, 77736 Zell am Harmersbach

Telefon: 07835/63 69-0

Internet: www.zell.de

E-Mail: stadtverwaltung@zell.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr

Mo. u. Di.: 14.00 – 16.00 Uhr

Mittwochnachmittag geschlossen

Do.: 14.00 – 18.00 Uhr

Sa.: 9.00 – 12.00 Uhr (nur das Bürgerbüro)

• Bürgermeister Günter Pfundstein

Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung. Sekretariat:
Tel. 07835/6369-23 oder 07835/6369-18 oder 07835/6369-60
(nach Dienstschluss).

• Hauptamt

Tel. 63 69-22 od. 63 69-23, E-Mail: stadtverwaltung@zell.de

Standesamt/Friedhofsverwaltung

Tel. 63 69-41, E-Mail: mueller@zell.de

Bürgerbüro

Tel. 63 69-20, E-Mail: buergerbuero@zell.de

Ordnungsamt

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 12.30 Uhr

Tel. 63 69-33, E-Mail: bruder@zell.de

Rentenangelegenheiten / Gewerbe

Tel. 63 69-32, E-Mail: hug-schneider@zell.de

• Grundbuch-Einsichtsstelle

Öffnungszeit: Donnerstag: 15.30 – 17.30 Uhr

Tel. 6369-42, E-Mail: hiss@zell.de

• Rechnungsamt

Tel. 63 69-24, E-Mail: rechnungsamt@zell.de

Stadtkasse

Tel. 63 69-37, E-Mail: stadtkasse@zell.de

• Stadtbauamt

Tel. 63 69-27, Fax 63 69-56, E-Mail: bauamt@zell.de

• Baurechtsamt

Untere Baurechtsbehörde, Tel. 63 69-54, Fax 63 69-56,

E-Mail: baurechtsamt@zell.de oder wiegert@zell.de

Sprechzeiten Stadtbauamt / Untere Baurechtsbehörde:

Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.30 Uhr

Do.nachmittag 14.00 – 18.00 Uhr

• Tourist-Information

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9 bis 12:30 Uhr sowie

Montag, Dienstag und Donnerstag 14 bis 16 Uhr

Tel. 07835 6369-47

tourist-info@zell.de

• Kultur- und Stadtmarketing

Tel.: 6369-58, E-Mail: stadtmarketing@zell.de

• Wassermeister

Tel.: 078 35/6 30 98 25, E-Mail: wassermeister@zell.de

• Betriebshof

Tel.: 078 35/5 44 36, E-Mail: Betriebshof@zell.de

• Gärtnerei

Tel.: 078 35/6 30 98 24, E-Mail: Gaertnerei@zell.de

• Forstrevier Zell am Harmersbach

Revierleiter: Klaus Pfundstein

Tel.: 078 35/54 77 53, Fax: 078 35/63 06 60,

Mobil: 01 75/222 49 24, E-Mail: klaus.pfundstein@ortenaukreis.de

• Amtsgericht Achern Grundbuchamt

Rathausplatz 4, 77855 Achern, Tel. 07841/67334-02,

E-Mail: poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de,

www.amtsgericht-achern.de

• Energieberatung/Informationen

Ortenauer Energieagentur GmbH

Wasserstr. 17, 77652 Offenburg, Tel. 07 81/92 46 19-0,

www.ortenauer-energieagentur.de,

info@ortenauer-energieagentur.de; 1. Beratung kostenlos

• Bezirksschornsteinfeger:

Andreas Wurz, Hauptstr. 175, 77736 Zell am Harmersbach,

Tel.-Nr. 07835/4261012, E-Mail: andreas-wurz@t-online.de

Alexander Jungmann, Wasserstraße 15, 77749 Hohberg,

Handy: 0151/67201325, E-Mail: schornsteinfeger.jungmann@gmx.de

ORTSVERWALTUNG UNTERHARMERSBACH

• Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zusätzlich Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Tel.: 078 35/42 69 23-0,

Internet: www.zell.de, E-Mail: unterharmersbach@zell.de

• Ortsvorsteher Ludwig Schütze

Jeden Montag von 8.30 Uhr bis 10 Uhr und jeden Donnerstag nach telefonischer Voranmeldung von 16.00 bis 18.00 Uhr.

• Öffnungszeiten Heimatmuseum Fürstenberger Hof

Ab dem 28.06.2020 bis 04.10.2020 Donnerstag und Sonntag von 15 – 17 Uhr geöffnet.

Anfragen über die Ortsverwaltung Unterharmersbach,

Telefon: 078 35/4269230

• Postagentur – Tourist-Info – Toto-Lotto

im Rathaus Unterharmersbach: Tel.: 078 35/42 69 23-3

Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zusätzlich Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

• Gemeindewaage Unterharmersbach

Die Gemeindewaage ist nur nach Vereinbarung mit der Ortsverwaltung Unterharmersbach geöffnet. Anmeldung

1 Tag vorher. Tel. 078 35/42 69 23-0.

ORTSVERWALTUNG UNTERENTERSBACH

• Öffnungszeiten

Dienstag: 16.30 – 18.30 Uhr

E-Mail: unterentersbach@zell.de, Telefon 078 35/33 27

• Ortsvorsteher Christian Dumin

Dienstag: 17.00 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung

Aus dem Rathaus

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Zell am Harmersbach über die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 9. Oktober 2020

Die Stadt Zell am Harmersbach erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Zell am Harmersbach über die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 9. Oktober 2020 wird mit Wirkung zum 19.10.2020 aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung wird durch die fünfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung mit Inkrafttreten vom 19.10.2020 ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Zell am Harmersbach, Hauptstraße 19, 77736 Zell am Harmersbach oder beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg, Widerspruch einlegen.

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung.

Zell am Harmersbach, den 19.10.2020

Günter Pfundstein,
Bürgermeister

Hallensperrung der Ritter-von-Buß-Halle im Oktober und November 2020

Im Oktober ist keine Sperrung mehr bekannt.

Sa., 07.11.2020, 14 – 19 Uhr	Vereinsmeisterschaften Bogenschützen
Sa., 14.11.2020, ganztags	Rope-Skipping-Meisterschaften, TVU
Mi., 18.11.2020	Info-Veranstaltung der Schule

Wir bitten die Vereine um Beachtung.
Stadtverwaltung Zell am Harmersbach

Fundsache:

Beim Bürgerbüro der Stadt Zell am Harmersbach wurden folgende Fundsachen abgegeben:

- Bargeld
- Fitnessuhr
- Garagenöffner
- Kamera

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.zell.de (Bürgerservice/Bürgerbüro online/Fundbüro).

Wasser-Jahresverbrauchsablesung 2020

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden unserer Wasserversorgung/Abwasserentsorgung,

wie bereits im Amtsblatt am 11. September 2020 angekündigt, werden wir ab diesem Jahr keine Ableser mehr zu Ihnen schicken, um die Wasserzählerstände abzulesen. Damit wir die Jahresverbrauchsabrechnung 2020 trotzdem korrekt durchführen können, bitten wir Sie um Ihre Mithilfe.

Wir werden ab dem 21. Oktober 2020 **Ablesebriefe** verschicken. Auf diesen Briefen haben Sie die Möglichkeit, die Zählerstände der Wasseruhr bis zum **09. November 2020 selbst einzutragen**. Den ausgefüllten Brief können Sie z. B. im Rathausbriefkasten einwerfen, faxen, mailen oder mit der Post verschicken. Zusätzlich werden wir Ihnen auf der Homepage der Stadt Zell (www.zell.de – Rubrik: **Aktuelles – Wasserversorgung**), die Möglichkeit anbieten, die Daten bequem und einfach **in elektronischer Form** an uns zu übermitteln.

Der gesamte Verbrauch 2020 wird mit dem Mehrwertsteuersatz von 5 % versteuert. Aufgrund dessen erfolgt eine Hochrechnung des von Ihnen angegebenen Zählerstandes zum 31.12.2020.

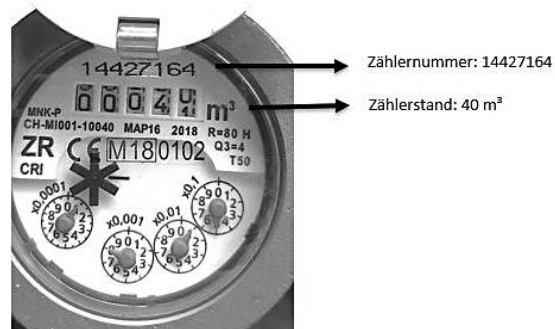
Wichtig: Sollten wir von Ihnen bis zum Stichtag **09. November 2020** keine Rückmeldung erhalten haben, werden wir den Zähler schätzen.

Bei Rückfragen melden Sie sich bitte bei Frau Sabrina Welle unter der Telefonnummer 07835/6369-36.

Vielen Dank, für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe.

Ihre Wasserversorgung

Beispiel Wasserzähleruhr:



(Manche Wasserzähler zeigen Kommastellen an. Diese bitte nicht angeben. Die Kommastellen sind durch ein Komma oder zwei rot hinterlegte Felder gekennzeichnet.)

Abfall-Abfuhrtermine

Die Abfallabfuhr findet in der nächsten Woche wie folgt statt:

Zell am Harmersbach:	Dienstag, 27. Oktober:	Gelbe Säcke
Zell-Unterharmersbach:	Mittwoch, 28. Oktober:	Graue Tonne und Gelbe Säcke
Zell-Unterentersbach:	Dienstag, 27. Oktober:	Gelbe Säcke
	Mittwoch, 28. Oktober:	Graue Tonne
Zell-Oberentersbach:	Dienstag, 27. Oktober:	Gelbe Säcke
	Mittwoch, 28. Oktober:	Graue Tonne

Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses der Stadt Zell a. H. für das Haushaltsjahr 2019

Die Verwaltung hat die Jahresrechnung mit dem entsprechenden Rechenschaftsbericht dem Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 19. Oktober 2020 zur Feststellung vorgelegt.

Nach den Vorschriften des Gemeindefinanzrechtes ist in der Jahresrechnung das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die GemHVO schreibt hierzu vor, dass im Rechenschaftsbericht insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern sind. Der Rechenschaftsbericht soll außerdem einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben.

Der Gemeinderat hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 beträgt jeweils in den Einnahmen und Ausgaben:

	nachrichtlich		
	2019	2018	2017
Verwaltungshaushalt:	24.851.322,57 €	27.416.287,96 €	25.282.406,85 €
Vermögenshaushalt:	10.492.373,04 €	8.625.505,91 €	8.044.174,86 €
zusammen	35.343.695,61 €	36.041.793,87 €	33.326.581,71 €
im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge	11.330.543,18 €	20.350.010,03 €	17.515.134,08 €

2. Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2019

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt haushalt
01. Soll-Einnahmen	24.851.322,57 €	10.492.373,04 €	35.343.695,61 €
02. Neue Haushalts-einnahmereste	- €	- €	- €
03. Zwischensumme	24.851.322,57 €	10.492.373,04 €	35.343.695,61 €
04. Ab: Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr:	- €	- €	- €
05. Bereinigte Soll-Einnahmen	24.851.322,57 €	10.492.373,04 €	35.343.695,61 €
06. Soll-Ausgaben	24.851.322,57 €	10.492.373,04 €	35.343.695,61 €
07. Neue Haushaltsausgabereste	- €	- €	- €
08. Zwischensumme	24.851.322,57 €	10.492.373,04 €	35.343.695,61 €
09. Ab: Haushaltsausgabereste vom Vorjahr:	- €	- €	- €
10. Bereinigte Soll-Ausgaben	24.851.322,57 €	10.492.373,04 €	35.343.695,61 €

3. Ferner wird festgestellt:

- Die Zuführung zum Vermögenshaushalt (Investitionsrate) des Haushaltsjahres 2019 gemäß § 22 GemHVO beträgt 3.036.732,92 Euro (Vorjahr: 6.287.815,25 Euro).
- Der Stand des Vermögens:

	Stand 01.01.2019	Stand 31.12.2019	Zunahme (+) Abnahme (-)
AKTIVA			
1. Anlagevermögen	66.286.895,92 €	70.402.730,51 €	4.115.834,59 € (+)
2. Haushaltsausgabereste	- €	- €	0,00 €
3. Geldanlagen	12.000.000,00 €	7.000.000,00 €	5.000.000,00 € (-)
4. Mietkautionen	20.398,88 €	20.138,70 €	260,18 € (-)
5. Innere Darlehen (Wasservers.)	- €	- €	0,00 € (-)
6. Forderungen aus lfd. Rechnung	1.740.460,39 €	3.938.138,58 €	2.197.678,19 € (+)
Summe Aktiva	80.047.755,19 €	81.361.007,79 €	1.313.252,60 € (+)

	Stand 01.01.2019	Stand 31.12.2019	Zunahme (+) Abnahme (-)
PASSIVA			
1. Deckungskapital	62.697.241,84 €	67.084.263,00 €	4.387.021,16 € (+)
2. Schulden	3.589.654,08 €	3.318.467,51 €	271.186,57 € (-)
3. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	- €	- €	0,00 €
4. Haushaltseinnahmereste	- €	- €	0,00 €
5. Rücklagen	13.562.084,35 €	10.741.301,45 €	2.820.782,90 € (-)
6. Innere Darlehen (Wasservers.)	51.679,64 €	178.610,86 €	126.931,22 € (+)
7. Verpflichtungen aus lfd. Rechnung	147.095,28 €	38.364,97 €	108.730,31 € (-)
Summe Passiva	80.047.755,19 €	81.361.007,79 €	1.313.252,60 € (+)

- Die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage beträgt im Jahr 2019 2.820.782,90 Euro (Vorjahr: Zuführung an die allgemeine Rücklage in Höhe von 1.726.434,53 Euro). Der Stand der allgemeinen Rücklage beträgt somit am 31.12.2019 10.741.301,45 Euro.
- Haushaltsreste müssen im Haushaltsjahr 2019 nicht gebildet werden.
- Die außer- und überplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2019 werden genehmigt. Sie sind durch Mehreinnahmen bzw. Wenigerausgaben gedeckt.
- Der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.
- Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.
- Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2019 ist der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht der Stadt Zell am Harmersbach für das Haushaltsjahr 2019 liegt gemäß § 95 GemO an sieben Tagen ab Montag, den 26. Oktober 2020 bis einschließlich Dienstag, den 03. November 2020 bei der Stadtverwaltung Zell am Harmersbach, Rechnungsamt, Zimmer 5, zur Einsicht öffentlich aus.

Zell am Harmersbach, den 23. Oktober 2020

**Pfundstein,
Bürgermeister**

Immer samstags, von 7.00 bis 12.00 Uhr
Zeller Städtle-Markt
 ... der neue kommunikative Treffpunkt im Harmersbachtal!
Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass der Verkauf erst um 7.00 Uhr beginnt und geben Sie vorher den Marktbesuchern die Möglichkeit Ihren Stand aufzubauen!

Am Samstag sind wir vertreten:

- | | |
|---|---|
| Franz Bischler, Gengenbach, | Landwirtschaftliche Erzeugnisse |
| Markus Bischler, Gengenbach, | Landwirtschaftliche Erzeugnisse |
| Die Blumenscheune, Blütenzauber, Karlsruhe, | Pflanzen, Blumen, Obst, Gemüse |
| Elisabeth Börsig, Zell a. H., | Landwirtschaftliche Erzeugnisse |
| Ulrike Brucker-Heitzmann, Fischerbach, | Landwirtschaftliche Erzeugnisse |
| Stephan Deuchler, Kehl, | Obst und Gemüse |
| Detlef Eisenmann, Gengenbach, | Tiroler Spezialitäten |
| Gärtnerei Frank, Steinach, | Pflanzen, Setzlinge |
| Friedrich Greth, Urloffen, | Obst u. Gemüse aus ökol. Anbau, vegane Frühlingssrollen |
| Kilian Herp, Ortenberg, | Obsterzeugnisse |
| Bernd Joos, Elzach, | Eigene Metzgereierzeugnisse |
| Christian Schwarz, Zell a. H., | eigene Metzgereierzeugnisse u. Hombacher Hof-Käse |
| Angelika Welle-Männle, | Backwaren, Kaffee, Kuchen |

Wir freuen uns über Ihren Besuch!



Mitteilungen der Ortsverwaltung UNTERHARMERSBACH

Hallensperrungen Schwarzwaldhalle im Oktober/November 2020

Fr., 23. Oktober	17 – 23 Uhr	Tischtennis
Sa., 24. Oktober	11 – 22 Uhr	Hallenhandball
Fr., 30. Oktober	17 – 23 Uhr	Tischtennis
Fr., 13. November	17 – 23 Uhr	Tischtennis
Sa., 14. November	ganztags	Volkstrauertag (Aufbau)
So., 15. November	ganztags	Volkstrauertag
Fr., 20. November	17 – 23 Uhr	Tischtennis
Sa., 21. November	13 – 22 Uhr	Hallenhandball

Wir bitten die Vereine um Beachtung!

Was Wann Wo?

Zell a. H. VERANSTALTUNGSPROGRAMM

- **Storchenturm-Museum**
aktuell: Ausstellung Baumportraits mit Farberigrafien und Fotografien von Heinz Kneile und Albert Reichenbach
geöffnet: bis 25.10.2020, Freitag, Samstag, Sonntag 14 bis 17 Uhr
- **Heimatemuseum Fürstenberger Hof:**
Geöffnet: Donnerstag und Sonntag 15 bis 17 Uhr
- **Villa Haiss, Museum für Zeitgenössische Kunst**
Aktuelle Ausstellung:
Valery Koshlyakov „Pompejanische Fragmente“
Öffnungszeiten: Freitag bis Sonntag 14 bis 18 Uhr
Telefon 07835 549987
- **Zeller Keramik**
Hauptstraße 48: Werksverkauf und museale Ausstellung
Aktuelle Öffnungszeiten unter www.zeller-keramik.de
Telefon 07835/4265902
- **Breig's Motorrad- und Spielzeugmuseum**
Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag 10 bis 17 Uhr
Telefon 07835 4267801

Bistros, Cafés, Gaststätten, Hotels und Vesperstuben in Zell am Harmersbach

Bitte beachten Sie die Betriebsferien der einzelnen Häuser!

<u>Cafés:</u>	<u>Ruhetage:</u>	<u>Telefon:</u>
• Café »Alt Zell«	Montag	07835/6317157
• Caféhaus »Dreher«	kein Ruhetag	07835/548805
• Eiscafé Hirschgarten		
»Costa Smeralda«	kein Ruhetag	07835/4218926
• Eiscafé »Venezia«	kein Ruhetag	07835/2179978
• »Stadtcafé« am Storchenturm	kein Ruhetag	07835/426278
• Café »Welle-Männle«	kein Ruhetag	07835/468

<u>Bistros & Gaststätten:</u>	<u>Ruhetage:</u>	<u>Telefon:</u>
• »Asia Bistro«	kein Ruhetag	07835/630707
• Bistro »Florian«	Sonntag/Montag	07835/65401
• Bistro »Picknick«	Montag	07835/54406
• Bistro »Wagner«	Sonntag	07835/634990

• Bar »Zum Augenblick«	Montag	07835/6341558
• »Cheers«	Montag	07835/65407
• Clubheim »FV Unterharmersbach«	Donnerstag	07835/631333
• Clubheim »ZfV«		07835/5660
• Gasthof »Adler«	Dienstag	07835/286
• Gasthof »Berger«	Mo. und Di.	07835/7579
• Gasthof »Grüner Hof«	Donnerstag	07835/6330
• Gasthaus »Ochsen«	Montag	07835/7240
• Gasthaus »Rebstock«	Samstag	07835/7589
• Gasthaus »Schwarzer Adler«	Dienstag	07835/4219929
• Gasthof »Waldhorn«	Montag	07835/7105
• »Kiosk am Park«	kein Ruhetag	07835/548748
• »La Piazza«	Dienstag	07835/426055
• Landgasthof »Zum Pflug«	Montag	07835/429
• Pizzeria »Krone«	Mittwoch	07835/5658
• »Poseidon«	Montag	07835/548750
• Restaurant »Bräukeller«	Montag	07835/548800
• »s'Schwarz-Webers		07835/5400811
• Tenne im Gröbernhof	Kein Ruhetag	0157/79896912
• Zeller Imbiss	kein Ruhetag	07835/6313870
• »Zeller Pils-Pub«	kein Ruhetag	07835/1307
• »Zum Jumbo«		
• »Zum Töpfer«	Montag	07835/549561

<u>Hotels:</u>	<u>Ruhetage:</u>	<u>Telefon:</u>
• Hotel »Klosterbräustuben«	kein Ruhetag	07835/7840
• Hotel »Sonne«	Mi. und Do.	07835/63730
• Hotel-Gasthof »Kleebad«	Montag	07835/3315

<u>Vesperstuben:</u>	<u>Ruhetage:</u>	<u>Telefon:</u>
• »Bergwirtschaft Durben«	Mo./Di.	0171/4092086
	Mittwoch bis Freitag 11 bis 19 Uhr sowie Samstag, Sonntag und Feiertage 11 bis 20 Uhr geöffnet!	
• »Kuhhornkopfhütte«		
	An Sonn- und Feiertagen 10 – 18 Uhr geöffnet!	
• »Oberbure-Hof«	Montag	07835/549830
	Hinterhambacher Besenwirtschaft	GESCHLOSSEN
	(01.05. bis 27.06.2021 und 01.08. bis 03.10.2021 geöffnet)	
• Vesperstube »Ersengrund«		07835/6312949
	Sa., So. und Feiertage 12 bis 18 Uhr geöffnet – im Sommer bis 19 Uhr – Montag bis Freitag auf Anfrage!	

Aufgrund der Corona-Bedingungen informieren Sie sich zusätzlich über Öffnungszeiten u. Angebote bitte direkt bei den Gasthäusern.

Historische Ansichten aus ZELL AM HAMERSBACH

Erhältlich in der
Tourist-Info
Zell a. H.
Preis: € 18,00

Ein
Kalender
für das
Jahr
2021

www.kalender.manufaktur.de

Zell am Harmersbach
Bildkalender 2021 – mit historischen Ansichten der Stadt und der Ortsteile

Kalender
MANUFATUR



RUNDGANG DURCHS STÄDTLE



WIR ERKLÄREN IHNEN
UNSER STÄDTLE!

**SCHLENDERN SIE MIT UNSEREN STADT-
FÜHRERN DURCH DIE ROMANTISCHEN
ALTSTADTGASSEN.**

Jeden Dienstag im September & Oktober
Treffpunkt: 10:30 Uhr, Kanzleiplatz, Zell a. H.



Zell am Harmersbach
Mein Städtle

Tourist-Information: www.zell.de

Baumportraits



bis 25. Oktober

Storchenturm-Museum Zell a. H.

Farbserigrafien & Fotografien

von Heinz Kneile und Albert Reichenbacher

Öffnungszeiten 17.-25.10.2020:

Dienstag, Freitag, Samstag, Sonntag 14 bis 17 Uhr sowie
Samstag, 17. Und Sonntag, 18.10.2020 von 11 bis 17 Uhr



Vereinsnachrichten Zell am Harmersbach

Kleintierzuchtverein C 855 Zell- Unterharmersbach-Nordrach e.V.



Versammlung

Am Dienstag, dem 27. Oktober 2020, um
19.30 Uhr, treffen wir uns zur Versammlung
im Gasthaus Klosterbräustuben in Unterhar-
mersbach. Auf der Tagesordnung steht die All-
gemeine Kreisschau des Ortenaukreises in Haslach am
07.11.2020. Zahlreiches Erscheinen, insbesondere auch der
Aussteller, ist wünschenswert. Die Vorstandschaft freut sich
auf Euch. Gebt bitte Bescheid, wenn Ihr nicht kommen könnt!



SKC Unterharmersbach

Spielvorschau

Samstag, 24. Oktober 2020

13.00 Uhr - 2. Bundesliga - Männer

SKC Unterharmersbach 1 - SSV Bobingen 1

Sonntag, 11. Oktober 2020

15.30 Uhr - 2. Bundesliga - Frauen

KC Schrezheim 2 - SKC Unterharmersbach 1

Heimspiele werden im „Grünen Hof“ ausgetragen und live auf
sportdeutschland.tv übertragen.

www.sportdeutschland.tv

-> Suche nach "SKC Unterharmersbach".



Sozialverband VdK informiert:

- VdK-Tipps auf YouTube

Weitere Infos lesen Sie unter den Vereinsmitteilungen der
Gemeinde Oberharmersbach in diesem Amtsblatt auf Seite 34.

Jehovas Zeugen Versammlung Haslach

Versammlung Haslach

Günther Heiss, Steinacherstraße 11,

77716 Haslach

Jehovas Zeugen im Internet: www.Jehovaszeugen.de

Samstag, 24. Oktober 2020

18.00 Uhr: Biblischer Vortrag. Thema: »Wie sinnvoll ist mein
Leben?« - Galater 6:7, 8.

18.40 Uhr: Wachturm-Bibelstudium. Thema: »Du hast einen
Platz in Jehovas Versammlung!« - 1. Korinther 12:12.

Mittwoch, 28. Oktober 2020

19.00 Uhr: Unser Leben und Dienst als Christ. Besprechung
biblischer Themen und fortlaufender Kurs im Vermitteln
der biblischen Botschaft.

20.05 Uhr: Bibelkurs über die Lehren und das Leben Jesu.
Thema: »Van der rechten Seite Gottes« - Apostelgeschichte
7:56.

Wegen der momentanen Situation werden die Zusammen-
künfte per Videokonferenz abgehalten. Interessierte Personen
wenden sich an die unten genannte Telefonnummer.

Jehovas Zeugen in Haslach: **07832 - 3232.**

Jehovas Zeugen im Internet: www.jw.org.



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 23. Oktober 2020

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

Vom 23. Juni 2020 (in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen Abschnitt 1: Ziele

§ 1 Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2 Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
 1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
 2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
 3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,

5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,
6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten,
7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen,
9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und
12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
 1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
 4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
 5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen und beim Konsum von Lebensmitteln,
 6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
 7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme,
 8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert,
 9. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 bei sportlicher Betätigung, oder

¹Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 18. Oktober 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes).

10. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4 Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlebens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5 Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
 3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8 Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren, den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9 Ansammlungen

- (1) Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind untersagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
 1. in gerader Linie verwandt sind,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. höchstens zwei Haushalten angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10 Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist.
- (3) Untersagt sind
 1. private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und
 2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.Die Anzahl nach Satz 1 Nummer 1 darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.
- (6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11 Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13 Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird.

§ 14 Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,

7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15 Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16 Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,

5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
 2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,
 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
 4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
 5. das Handwerk,
 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungsstätten,
 8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
 9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17 Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortpolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortpolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
- 2a. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als der zulässigen Personenanzahl teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 – Schlussvorschriften

§ 20 Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl – Sitzmann – Dr. Eisenmann – Bauer – Untersteller
Dr. Hoffmeister-Kraut – Lucha – Hauk – Wolf – Hermann



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 23. Oktober 2020

LANDRATSAMT
ORTENAU-KREIS



10 Jahre Donnerstags in der Ortenau – Genuss mit allen Sinnen



Der »Donnerstag in der Ortenau« ist ein beliebter Event-Tag im Kreisgebiet, der in diesem Jahr zehntes Jubiläum feiert! Die vielfältigen Veranstaltungen laden dazu ein, die kulinarischen und kulturellen Besonderheiten der Region zu entdecken. Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie, einige Veranstaltungen nur unter bestimmten Auflagen stattfinden können. Nähere Informationen zu möglichen Auflagen erfahren Sie direkt beim jeweiligen Veranstalter.

Am 05. November findet folgende Veranstaltung statt:

Gengenbach: Offene Weinprobe

Erleben Sie Weine mit Herz und Hand! Treffpunkt: 16.30 Uhr, Am Winkler Keller 2, 77723 Gengenbach. Die Kosten betragen 7 Euro. Infos und Voranmeldung bis zum Vortag der Veranstaltung unter 0780 396580 oder info@weinmanufaktur-gengenbach.de, max. 10 Teilnehmer.

Deponien und Wertstoffhöfe öffnen mit Beginn der Winterzeit erst um 8 Uhr

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis teilt mit, dass die Deponien und Wertstoffhöfe mit Beginn der Winterzeit (MEZ) ab Montag, 26. Oktober 2020, morgens erst wieder um 8 Uhr öffnen. Die Mittagspause von 12.30 bis 13 Uhr und das Ende der Öffnungszeiten werktags um 16.45 Uhr und samstags um 13 Uhr bleiben unverändert.

Die Deponien und Wertstoffhöfe Achern-Maiwald, »Vulkan« in Haslach im Kinzigtal, Kehl-Kork, Lahr-Sulz, Neuried-Altenheim, Oberkirch-Meisenbühl, Offenburg-Rammersweier, Schutterwald-Höfen und Seelbach-Schönberg sind von Montag bis Freitag von 8 bis 12.30 Uhr und 13 bis 16.45 Uhr sowie jeden Samstag von 8 bis 13 Uhr geöffnet.

Die Deponie und der Wertstoffhof »Kahlenberg« in Ringsheim sind von Montag bis Freitag durchgehend von 8 bis 18 Uhr sowie jeden Samstag von 8 bis 13 Uhr geöffnet.

Die Deponie und der Wertstoffhof Schwanau-Ottenheim sind Mittwoch bis Freitag von 8 bis 12.30 Uhr und 13 bis 16.45 Uhr sowie jeden 1. Samstag im Monat von 8 bis 13 Uhr geöffnet. Der erste Samstag im November ist der 7. November.

Die Deponie und der Wertstoffhof Offenburg-Zunsweier sind mit Beginn der Winterzeit nur noch jeweils am ersten und dritten Samstag des Monats von 8 bis 13 Uhr geöffnet. Dies sind im November der 7. und der 21. November.

Alle Öffnungszeiten sind auf der Rückseite des Abfallabfuhrkalenders zu finden oder können auf der Internetseite der Abfallwirtschaft www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de und auf der neuen und kostenlosen Abfall-App Ortenaukreis nachgelesen werden.

Problemstoffsammlung in Oberwolfach wird am 2. November nachgeholt

Die am 9. Oktober ausgefallene Problemstoffsammlung in Oberwolfach wird am **Montag, 2. November 2020**, nachgeholt. Die Sammelfahrzeuge stehen an diesem Tag **von 14.45 Uhr bis 17.15 Uhr** beim Parkplatz »Allmendstraße 20 (Nah & Gut-Markt)« bereit.

Zu Problemabfällen gehören zum Beispiel Farben, Lacke, Lösemittel, Batterien, Speiseöl und Frittierfette, Altöle, Chemikalienreste, Imprägnier- und Holzschutzmittel, Leuchtstoffröhren, LED- und Energiesparlampen, Säuren, Laugen, Salze, Feuerlöscher, Quecksilberthermometer und Altmedikamente. Elektrokleingeräte wie zum Beispiel Fernseher, Computer, Radio, Handy, Kaffeemaschine, Bügeleisen, Staubsauger oder Bohrmaschine werden ebenfalls angenommen. Problemabfälle gewerblicher und landwirtschaftlicher Herkunft sind ausgeschlossen.

Weitere Auskünfte zur Abfallentsorgung gibt es bei den Abfallberatern des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis unter Telefon 0781 805 9600 oder per E-Mail an abfallwirtschaft@ortenaukreis.de.

Neue Frauenselbsthilfegruppe zum Thema Wechseljahre

Für jede Frau ist es irgendwann soweit – die Wechseljahre melden sich mit tiefgreifenden hormonellen Veränderungen. Nicht allen Frauen geht es dabei gut. Dabei haben die Wechseljahre viele Gesichter – sowohl hinsichtlich der Intensität und der Vielzahl möglicher Beschwerden als auch in deren Behandlung.

Auf Initiative von Betroffenen soll im Ortenaukreis hierzu eine Selbsthilfegruppe gegründet werden. Ziel der Gruppe ist es, einen Austausch im geschützten Rahmen zu ermöglichen. Angesprochen werden sollen nicht allein die »akut Betroffenen«, sondern insbesondere auch diejenigen, welche die Folgebeschwerden der Wechseljahre bereits überwunden haben. Gerade diese Frauen können mit ihren Erfahrungen gegebenenfalls für Angstabbau und bestenfalls für Mut und Hoffnung in dieser besonderen Zeit sorgen.

Interessierte erhalten weitere Informationen zur geplanten Gruppe bei der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen des Ortenaukreises unter Telefon 0781 805 9771.

Online-Vortrag des Ernährungszentrums Ortenau: Die süße Versuchung – Zucker und andere Süßungsmittel

Die Lust auf die Geschmacksrichtung süß ist angeboren und die süße Liebe bleibt vielen bis ins hohe Alter erhalten. Ein maßvoller Verzehr von Süßem ist nicht ungesund. Doch was bedeutet dies in der Praxis? Können wir und unsere Kinder ein gesundes Genießen erlernen? Zucker ist auch nicht gleich Zucker. Welche Süßungsmittel werden uns angeboten und wie sind sie zu beurteilen? Auf diese Fragen und mehr geht die freie Referentin des Ernährungszentrums Ortenau, Dr. Silke Bauer, in ihrem 90-minütigen Vortrag ein.

Das Ernährungszentrum Ortenau lädt alle Interessierten am **Dienstag, 10. November 2020, um 18 Uhr** zum Online-Vortrag »Die süße Versuchung – Zucker und andere Süßungsmittel« ein. Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Zugangsdaten werden per E-Mail zugeschickt. Eine Anmeldung ist bis spätestens Montag, 0. November 2020, unter Telefon 0781 805 7100 oder via E-Mail an ernaehrungszentrum@ortenaukreis.de erforderlich.